Satzung des Vereins „Direct Transfers e.V.“
Stand Neugründung 23.02.2024

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Direct Transfers e.V.“. soll in das Vereinsregister in Verden eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V."
(2) Sitz des Vereins ist Oyten im Landkreis Verden.
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Oyten im Landkreis Verden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Der Zweck des Vereins ist die Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des § 52 AO. Konkret setzt sich der Verein dabei für die Armutsbekämpfung in Ostafrika ein und konzentriert sich damit auf das erste der 17 Nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) der Agenda 2030 der Vereinten Nationen, welche als Leitlinien für weltweite Entwicklungszusammenarbeit dienen.
Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die direkte Unterstützung von Menschen in von Armut betroffenen Gebieten in Afrika verwirklicht.
   (a) Ausgewählte Menschen erhalten durch diesen Verein direkte und bedingungslose finanzielle Unterstützung. Diese Unterstützung kann einmalig oder regelmäßig über einen bestimmten Zeitraum erfolgen.
      1. Die Unterstützung kommt hauptsächlich Menschen zugute, die unterhalb der Grenze für extreme Armut (vgl. Weltbank) leben und somit, unter Berücksichtigung der OECD-Definition für Armut, als in absoluter Armut lebend bezeichnet werden können.
      2. Frauen werden bevorzugt gefördert, um damit die ganze Familie und vor allem die Kinder zu unterstützen.
      3. Die Maßnahmen des Vereins sollen nicht zum Bevölkerungswachstum beitragen, sondern die Probleme der absoluten Armut bekämpfen. Mit der finanziellen Unterstützung sollen die Menschen die Möglichkeit bekommen, ihre Lebenssituation zu verbessern und in ihre unmittelbare Zukunft zu investieren. Es ist eine indirekte positive Folgewirkung des Geldtransfers auf diverse weitere SDGs zu erwarten. Unterstützte Personen können über das Geld frei und unabhängig verfügen.
      4. Unterstützte Personen erhalten zusätzlich zur Unterstützung gemäß §1a 1-3, Infoprodukte zum nachhaltigen Einsetzen des Geldes, um den langfristigen positiven Effekt von bedingungslosen Geldtransfers auf die 17 SDGs zu erhöhen.
   (b) Der Verein setzt sich zudem mit Öffentlichkeitsarbeit dafür ein, Bewusstsein für die Entwicklungszusammenarbeit durch direkte und bedingungslose Geldtransfers in die Region Ost-Afrika /Subsahara-Afrika zu erhöhen.
(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(6) Für explizite Arbeitsleistungen darf an die Mitglieder des Vereins - auch an Vorstandsmitglieder - eine angemessene Aufwandsentschädigung bezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Auch Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand dürfen in gesetzlicher Höhe erstattet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit schriftlich, mit einer Frist von mindestens 30 Tagen zum Ende des folgenden Monats, erklärt werden.
(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

a) das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, vor dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Der Anhörungstermin ist ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
(2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
(3) Jedes Mitglied hat das Recht, Projektideen zur Verwirklichung des Vereinszwecks vorzuschlagen und dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Der Vorstand entscheidet über die Implementierung des Projektes.
(4) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Mitgliederversammlung die Vereinsfinanzen transparent - d.h. unter Einsicht aller Zahlungen und Transaktionen - beim Schatzmeister einzusehen.
(5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag von 10€ zu entrichten. Spenden über die Mitgliedsbeiträge hinaus sind ausdrücklich erwünscht.
(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge kann von der Mitgliederversammlung geändert und angepasst werden.
(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
a) der Vorstand und
b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
(2) Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, sowie nach innen und nach außen. Alle Vorstandsmitglieder sind Einzelvertretungsberechtigt.
(3) Das Amt des Schatzmeisters kann sowohl von einem der Vorsitzenden - zusätzlich zu seiner Position des Vorsitzenden - oder durch ein weiteres Mitglied besetzt werden. Der Schatzmeister verwaltet die Gelder des Vereins.
(4) Den Mitgliedern des Vorstands wird keine reguläre Vergütung ausgezahlt. Die Positionen im Vorstand sind Ehrenämter.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
e) die Entscheidung über durchzuführende Projekte zur Verwirklichung des Vereinszwecks.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorstand einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Sind sich die Vorsitzenden ebenfalls uneinig, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die in offener Abstimmung mit einfachem Mehrheitsprinzip über die Entscheidung bestimmt.
(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Besetzt ein Vorstandsmitglied mehrere Positionen (z.B. gemäß §8.3), hat er kein doppeltes Stimmrecht. Seine Stimme zählt einfach.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Änderungen der Satzung,
b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung kann per Mail oder per Post erfolgen.
   (a) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz- oder virtuelle Veranstaltung einberufen werden. Die Entscheidung über die Art der Einberufung liegt beim Vorstand. Wird eine Präsenzversammlung einberufen, ist es den Mitgliedern auf schriftlichen Wunsch gestattet, die virtuelle Zuschaltung via Videotelefonie zu ermöglichen. Die Stimmrechte des Mitglieds werden hiervon nicht beeinflusst.
(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden

Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Ist der Vorstand verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
(2) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von acht Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzenden des Vorstandes und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO.
(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.